



REGLEMENT FÜR JOKERTAGE

(gültig ab SJ 2017/2018)

Dieses Reglement stützt sich auf §§ 28, 29 und 30 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101).

Die Volksschulverordnung (§ 30) erlaubt, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben können.

Die Primarschulpflege hat folgende Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an der Primarschule Uster erlassen:

1. Schülerinnen und Schüler dürfen dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.
2. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen mindestens 2 Schultage vor der geplanten Absenz der zuständigen Klassenlehrperson mit. Es ist dafür kein Formular notwendig. Die Klassenlehrperson führt eine Liste über den Bezug von Jokertagen.
3. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, entweder als einzelne Tage oder am Stück. Nicht bezogene Jokertage verfallen. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
4. An besonderen Schulanlässen wie insbesondere am ersten Tag des Schuljahres, Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen und sonstigen gemeinsamen Anlässen können in der Regel keine Jokertage bezogen werden. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2017/18 in Kraft.

Uster, im Mai 2017